

Gemeinde Ettal

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Gemeinde Ettal erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Beitrag sind der Bund und die Länder befreit“.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Ettal, 24. Oktober 2000

Gemeinde Ettal


Königsberger

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2000 in der Gemeindekanzlei Ettal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25.10.2000 angeheftet und am 11.11.2000 wieder entfernt.

Ettal, 11. November 2000

Gemeinde Ettal


Königsberger

Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**

(Vom 16. Oktober 2001)

Die Gemeinde Ettal erläßt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung € 0,15.

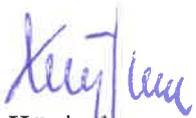
Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Abs. 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2001 in Kraft.

Ettal, 16. Oktober 2001

Gemeinde Ettal


Königberger
Bürgermeister



Aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Ettal folgende

Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

1. Von allen selbständig tätigen natürlichen und den juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.
2. Von dem Beitrag sind der Bund (einschließlich der Post AG und der Deutschen Telekom AG) und die Länder befreit.

§ 2 Beitragsmaßstab

1. Durch den Beitrag wird der Vorteil, der dem Beitragsschuldner innerhalb eines Kalenderjahres durch den Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwächst, abgegolten.
2. Zur Bestimmung des Vorteils dienen der einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtige Gewinn und der steuerbare Umsatz innerhalb eines Kalenderjahres. Die Beitragsschuld wird gemäß § 3 Abs. 1 auf der Grundlage des Gewinns bestimmt, wenn sich nicht gemäß § 3 Abs. 2 auf der Grundlage des steuerbaren Umsatzes ein höherer Betrag ergibt.

§ 3 Beitragsermittlung

1. Der Beitrag nach dem Gewinn errechnet sich, indem der Gewinn mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Beitragssatzung (Absatz 4) multipliziert wird.
2. Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der steuerbare Umsatz mit dem Vorteilssatz (Absatz 3) und mit dem Mindestbeitragssatz (Absatz 5) multipliziert wird.
3. Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtigen Gewinns (Absatz 1) oder des steuerbaren Umsatzes (Absatz 2). Er wird durch Schätzung für jeden Fall gesondert ermittelt. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, die Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises von Bedeutung.
4. Der Beitragssatz beträgt 4 v.H.

5. Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem – durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	0 – 5 v.H.	0,05 v.H.
über	5 – 10 v.H.	0,15 v.H.
über	10 – 15 v.H.	0,25 v.H.
über	15 – 20 v.H.	0,35 v.H.
über	20 v.H.	0,50 v.H.

§ 4 Entstehen, Veranlagung

1. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.
2. Die Beitragsschuld wird nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt. Der Beitragsschuldner hat hierzu auf Aufforderung eine Erklärung nach Formblatt abzugeben.

§ 5 Vorauszahlung

1. Der Beitragsschuldner hat am 15.08. jeden Jahres eine Vorauszahlung zu entrichten. Wer die zur Beitragsschuld führende selbständige Tätigkeit erstmals nach dem letzten für die Vorauszahlung festgesetzten Termin aufnimmt, hat die Vorauszahlung einen Monat nach Zustellung des in Höhe der Vorauszahlung festsetzenden Bescheides zu entrichten.
2. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Schuld, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Vorauszahlung kann der Schuld angepaßt werden, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
3. Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,30 DM. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 verlangt werden.

§ 6 Beitragsbescheid, Fälligkeit

1. Die Beitragsschuld ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

2. Aus dem Bescheid müssen die Veranlagungsmerkmale hervorgehen. Übt ein Beitragsschuldner mehrere verschiedene selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.
3. Beitragsschuldner, die nur Vorauszahlungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 entrichten, veranlagten mit der Summe dieser Vorauszahlung ihre endgültige Beitragsschuld. Das gilt nicht, wenn
 - a) die Gemeinde den Beitragsschuldner schriftlich zur Abgabe einer Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 auffordert oder
 - b) der Beitragsschuldner schriftlich einen Bescheid nach Absatz 1 beantragt.

Für die Aufforderung und den Antrag gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr, gerechnet ab Entstehend der Beitragsschuld (§ 4 Abs. 1).

§ 7 Abschlusszahlung

1. Auf die Beitragszahlung werden die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
2. Waren die Vorauszahlungen höher als die im Bescheid festgesetzte Beitragsschuld, so wird dem Beitragsschuldner der Unterschiedsbetrag unverzüglich nach Zustellung des Beitragsbescheides erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2000 in Kraft.

Ettal, 23. März 2000

Gemeinde Ettal


Königsberger
Bürgermeister

